

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bergisch Gladbach

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW
- § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Integrationsrat
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall
- § 9 a Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW für standesamtliche Tätigkeiten als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit in Personalangelegenheiten
- § 16 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach i. d. F. der V. Nachtragssatzung

P r ä m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008](#) (GV. NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 16.12.2008, 27.10.2009, 17.12.2013, 06.03.2014, 22.02.2017 und 08.10.2019 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen zeigt im grünen Schild über einem silbernen Wechselzinnenbalken einen wachsenden rot bewehrten goldenen Löwen, unter dem Wechselzinnenbalken einen herschauenden goldenen Hirschkopf.
- (2) Die Flagge hat in waagerechter Aufteilung die Farben grün-weiß-grün. Die beiden äußeren grünen Streifen nehmen je ein Sechstel, der mittlere weiße Streifen nimmt vier Sechstel der Flaggenbreite ein.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift Stadt Bergisch Gladbach. Ein Abdruck des Siegels ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, soweit die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Stadtteil beschränkt bleiben.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Den Bürgerin-

nen/Bürgern soll nach der Erörterung der Planungsgrundlagen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

- (1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fallen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (2) Die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden werden dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zur Erledigung übertragen. Er entscheidet über die Eingabe und unterrichtet die für die Sachentscheidung zuständige Stelle. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.
- (3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Bergisch Gladbach“.
- (2) Die gewählten Vertreterinnen/ Vertreter der Bürgerschaft führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach".

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Beschluss des Rates festgesetzt. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Gesetzen und aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach.
- (3) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat wählt für jeden der in Abs. (1) genannten Ausschüsse neben den Mitgliedern eine Liste der Vertreterinnen/Vertreter.

§ 8 Integrationsrat

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, indem 14 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und 7 vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Für die gewählten 14 Mitglieder sowie für die 7 beigestellten Ratsmitglieder können Stellvertreter benannt werden. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (3) Als Fraktionssitzungen, für deren Teilnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, soweit der Rat zur Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat.

Beim Einwechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüssen und Arbeitskreisen, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung.

Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte entstehen können, bleibt außer Betracht. Der Verdienst wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Für die Teilnahme an Altenehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Bei Mandatsträger, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen und der Anspruch auf Verdienstaufallersatz gemäß § 45 GO NRW auf die Hälfte beschränkt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung nicht benötigte Angaben können unkenntlich gemacht werden. Zudem sind die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Vorjahres und die Zeiträume, in denen Verdienstaufall entstehen kann, unaufgefordert und unverzüglich jährlich anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstaufallpauschale im Einzelfall durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt. Bei der vorläufigen und endgültigen Festsetzung der Verdienstaufallpauschale und der vorläufigen und endgültigen Bescheidung der Verdienstaufallentschädigungsleistungen ist wie folgt zu verfahren: Auf der Basis des glaubhaft gemachten Einkommens und der mitgeteilten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit des Vorjahres wird für das Vorjahr eine endgültige und für das laufende Jahr eine vorläufige Festsetzung der Verdienstaufallpauschale vorgenommen, die so lange Grundlage der darauf folgenden vorläufigen Bescheidungen der Verdienstaufallentschädigungsleistungen ist, bis in dem auf das laufende Jahr folgenden Jahr das tatsächliche Einkommen des dann abgelaufenen Jahres glaubhaft gemacht und die tatsächliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des dann abgelaufenen Jahres mitgeteilt wurden. Auf

dieser Grundlage wird sodann für das dann abgelaufene Jahr eine endgültige Festsetzung der Verdienstausschüttung vorgenommen, die Grundlage der endgültigen Bescheidung der Verdienstausschüttungsleistungen für das dann abgelaufene Jahr ist (was zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen führen kann) und die sodann wiederum Grundlage der darauf folgenden vorläufigen Bescheidungen der Verdienstausschüttungsleistungen ist.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird und nicht für eine Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Für alle in den Buchstaben a) bis d) genannten Fälle darf der in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegte Höchstbetrag beim Ersatz des Verdienstausschlusses je Stunde nicht überschritten werden. Für die in Buchstabe e) genannten Fälle darf ein Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde nicht überschritten werden.
- (5) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit den Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 46 Satz 1 GO NRW. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.

§ 9a

Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW für standesamtliche Tätigkeiten als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die zu ehrenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden, erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen pro Eheschließung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen ab einer Wertgrenze von 5.000 EURO der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter, die Leiterinnen/Leiter der städtischen Einrichtungen sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 16 BBesG bzw. A 15 Ü Tarifentgeltgruppe und höher.

§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12 Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete"/"Erster Beigeordneter". Die/der für den Bereich Finanzen zuständige Beigeordnete kann auf Beschluss des Rates die Bezeichnung "Stadtkämmererin/Stadtkämmerer" führen.

§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit,

die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag im Aushangkasten des Stadthauses Konrad-Adenauer-Platz und am Schwarzen Brett im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und vergleichbare Entscheidungen bei tariflich Beschäftigten, die sich auf den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen auswirken. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (2) Für Bedienstete, die nicht dem Personenkreis nach Absatz 1 zuzuordnen sind trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.1999 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 30.09.2005 außer Kraft

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 18.12.2008

Klaus Orth
Anlage gemäß § 1 (Stadtgebiet)



Anlage gem. § 2 Abs. 3 (Abdruck des Dienstsiegels)



Die Hauptsatzung vom 18.12.2008 wurde am 24.12.2008 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 25.12.2008 in Kraft

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 28.10.2009 wurde am 04.11.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 05.11.2009 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 18.12.2013 wurde am 23.12.2013 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2014 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 09.03.2014 wurde am 13.03.2014 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 14.03.2014 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 23.02.2017 wurde am 28.02.2017 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.03.2017 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 09.10.2019 wurde am 12.10.2019 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 13.10.2019 in Kraft getreten.